

# Wahl der Schwerbehinderten- vertretung

## Anforderungen an die Barrierefreiheit



## Barrierefreie Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

Mit Blick auf Artikel 3 des Grundgesetzes und die von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention (2009) müssen die Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung barrierefrei durchgeführt werden. Die wesentlichen Arten von Behinderungen, die bei der barrierefreien Organisation und Durchführung der Wahl zu berücksichtigen sind, sind die körperlichen Behinderungen, die Sinnesbehinderungen und die geistige Behinderung.

Die Wahlordnung zur Schwerbehindertenvertretung in der aktuellen Fassung kennt nur eine Unterstützungsform behinderter Menschen bei der Wahl zur Schwerbehindertenvertretung: Ein behinderter Mensch legitimiert eine Person seines Vertrauens als Hilfe bei der Stimmabgabe (§ 10 Absatz 4 SchwbVWO). Weiterführende Regelungen zur Verwendung von neuen Informationstechniken bei der Übermittlung von Wahlunterlagen fehlen ebenso wie Vorgaben zur Barrierefreiheit von Wahllokalen.

## Barrierefreie Vorbereitung der Wahl

### Förmliches Verfahren

Das förmliche Verfahren ist – so sagt es der Name – sehr förmlich ausgestaltet. Eine Alternative zum Wahlaushang sieht die SchwbVWO nicht vor. Anders als die Wahlordnung zum Betriebsrat regelt die SchwbVWO **keine „ersetzende“ Online-Bekanntmachung**, also die elektronische Bekanntmachung **anstelle** des Aushangs.

### Barrierefreie Unterrichtung bei sinnesbehinderten Menschen (§ 2 Absatz 5 SchwbVWO)

Die von der SchwbVWO vorgesehene Bekanntmachung durch Aushang läuft bei manchen blinden oder sehbehinderten Menschen ins Leere – abhängig von der Ausprägung der Sehstörung. Diese Wahlberechtigten müssen, damit eine barrierefreie Wahlteilnahme möglich ist, sonst in geeigneter Weise über die Inhalte des Wahlaushangs informiert werden.

### Wahlunterlagen in Papierform

Die Wahlunterlagen sollten DIN-A4-Format haben und auf weißem oder weißlichem Papier erstellt werden. Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird:

- Gut lesbare Schriftarten sind die sogenannten serifenfreien Schriften wie zum Beispiel Arial oder Helvetica.
- Die Schriftgröße sollte mindestens 3 mm/12 Punkte betragen. Ein Zeilenabstand von mindestens 120 Prozent der Schriftgröße erhöht die Lesbarkeit.
- Schwarze Schrift auf weißem Hintergrund weist den optimalen Kontrast auf.

### Ergänzende elektronische Wahlunterrichtung

Im **förmlichen Wahlverfahren** kann der Wahlvorstand beschließen, dass das Wahlausschreiben, Wahlvorschläge und Wählerlisten sowie die Wahlordnung **zusätzlich** in elektronischer Form veröffentlicht werden, um sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte, die auf die optische Vergrößerung von Dokumenten, Sprachausgabe oder Brailleschrift angewiesen sind, über die Wahl zu informieren.

Bei der Bereitstellung der Wahlunterlagen in elektronischer Form ist ebenfalls auf eine barrierefreie Ausführung zu achten. Weitere Informationen dazu finden Sie beim Aktionsbündnis für

barrierefreie Informationstechnik (Abl) unter [www.di-ji.de](http://www.di-ji.de) > Startseite > Veröffentlichungen > Leitfäden > Dokumente.

Das Landesarbeitsgericht Frankfurt hat § 2 Absatz 5 SchwbVVO herangezogen. **Blinden oder sehbehinderten Wahlberechtigten** sind die Wahlunterlagen (Wahlausschreiben, Wählerlisten, Wahlvorschläge, Wahlordnung) in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, wie dies auch für **ausländische Wahlberechtigte** vorgesehen ist, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Die fehlende Barrierefreiheit von Wahlunterlagen kann zur Unwirksamkeit der gesamten Wahl führen.

Welche Art der Bekanntmachung geeignet ist, ist nicht vorgegeben. Die Vielfalt an individuellen, behinderungsbedingten Einschränkungen stellt die Wahlvorstände vor große Herausforderungen, die über § 5 Absatz 2 SchwbVVO weit hinausgehen. Nicht jede Behinderung ist gleich ausgeprägt und nicht jeder blinde oder sehbehinderte Mensch ist in der Lage, seine Behinderung durch technische Lösungen zu kompensieren.

Die Bekanntmachung muss nicht zwingend in Brailleschrift erfolgen, wenn nicht sichergestellt ist, dass alle Betroffenen diese lesen können.

In Betrieben, in denen die betroffenen Wahlberechtigten sämtlich Zugang zum Intranet haben und entsprechende Vorrichtungen (Sprachausgabe, Ausgabe in Brailleschrift) vorhanden sind, kann die Information – ergänzend zu den Aushängen am „Schwarzen Brett“ – daher elektronisch durch E-Mail oder durch Einstellen einer Datei in das Intranet, zum Beispiel in einen Dateiordner zur Wahl, geschehen, vorausgesetzt, dass alle betroffenen Wahlberechtigten auf dieses Verfahren hingewiesen worden sind.

Entscheidend ist, dass der Wahlvorstand die behinderungsbedingten Einschränkungen in der Wahrnehmungsmöglichkeit erkennt und sicherstellt, dass auch die blinden oder sehbehinderten Beschäftigten vom Inhalt der Wahlaushänge Kenntnis erlangen.



#### **Elektronische Bekanntmachung**

Die elektronische Bekanntmachung ersetzt nicht den Aushang; erlaubt ist nur die ergänzende elektronische Bekanntmachung!

#### **Auslegung der Wählerliste an barrierefrei zugänglichen Stellen** (§ 3 Absatz 2 SchwbVVO)

Die Vorschrift verlangt die Auslegung zur Einsicht an geeigneter Stelle. Diese Stellen müssen barrierefrei zugänglich sein.

Anhaltspunkte für die Auswahl von geeigneten Räumlichkeiten für die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung sind:

- **Gehwege** müssen breit genug für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen sein, eine feste und ebene Oberfläche haben und nur eine geringe Längsneigung (bei bis zu 10 m maximal sechs Prozent, bei längeren Steigungen maximal drei Prozent).
- **Zugänge** müssen für Rollstuhlbenutzer barrierefrei, das heißt stufenlos und schwellenlos, erreichbar sein. Bei Höhenunterschieden zu den Eingängen sind (mobile) Rampen erforderlich beziehungsweise die Erreichbarkeit des Wahllokals ist über Aufzüge sicherzustellen.

**Technische Lösungen**

**Brailleschrift**

**Intranet**

- **Ausstattungs-elemente** (zum Beispiel Blumenkästen) im Eingangsbereich dürfen nicht die nutzbare Breite der Verkehrsflächen einengen.
- **Gebäudeeingangstüren** sollten vorrangig automatisch zu öffnen und zu schließen sein. Karusselltüren und Pendeltüren sind keine barrierefreien Zugänge und als einziger Zugang für ein Wahllokal ungeeignet.
- Alle **Türen** zum und im Wahllokal müssen deutlich erkennbar, leicht zu öffnen und zu schließen sowie sicher zu passieren sein. Türschwellen sind zu vermeiden. Die Durchgangsbreite muss mindestens 90 cm betragen. Türgriffe sollen greifsicher für sehbehinderte und motorisch eingeschränkte Menschen sein. Drehgriffe und eingelassene Griffe sind nicht geeignet.
- Für Menschen mit Sehbehinderungen oder mit kognitiven Einschränkungen sollte der Eingangsbereich **kontrastreich gestaltet und ausreichend beleuchtet** werden. Für blinde Menschen ist eine Führung mit dem Langstock durch ertastbare Elemente wichtig.
- **Treppen** sind für Menschen mit Geh- und Sehbehinderungen barrierefrei nutzbar, wenn sie gerade Läufe, Setzstufen und beidseitig durchgehende Handläufe haben. Eine gute Erkennbarkeit der Treppenstufen wird zum Beispiel durch Markierungstreifen an den Enden der Trittstufen sichergestellt. Für blinde Menschen sind vor Beginn und Ende einer Treppe Aufmerksamkeitsfelder wichtig, die taktil erfassbar sind.
- **Orientierungshinweise** müssen auch für Sehbehinderte und Hörbehinderte leicht erfassbar sein. Informationen können visuell, auditiv und taktil gestaltet werden.
- Wähler müssen die Möglichkeit haben, bei Bedarf eine behindertengerecht ausgestattete **Toilettenanlage** aufsuchen zu können.
- Im **Brandschutzkonzept** für das Gebäude, in dem die Wahl durchgeführt wird, sind die Belange von Menschen mit motorischen und Sinneseinschränkungen zu berücksichtigen.
- **Kommunikationsanlagen** wie Türöffner-, Klingel-, Gegensprech-, Notruf- und Telekommunikationsanlagen sind in die barrierefreie Gestaltung einzubeziehen. Der besondere Bedarf für Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen ist zu berücksichtigen.

#### **Barrierefreier Wahlraum** (§ 5 Absatz 1 Nummer 13 SchwbVWO)

Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der ausgewählte Wahlraum barrierefrei, insbesondere für Rollstuhlfahrer erreichbar ist. Da Wahllokale immer nur für ganz kurze Zeiträume in vorhandenen Gebäuden eingerichtet werden, ist es nicht immer möglich, alle Anforderungen nach der DIN-Norm 18040 für barrierefreies Bauen zu berücksichtigen.

In Großbetrieben oder großen Dienststellen darf der Wahlvorstand auch mehrere Orte als Wahlräume bestimmen. Es muss dann zumindest einer der Wahlräume barrierefrei sein.

Die unter „Ergänzende elektronische Wahlunterrichtung“ beschriebenen Anforderungen geltend entsprechend. Zusätzlich sind sicherzustellen:

- die **Zugänglichkeit zur Wahlurne** und sicherer Aufenthalt im Wahllokal; dazu gehören eine ausreichende Raumbeleuchtung und nicht rutschende Bodenbeläge. Für Rollstuhlbenutzer sollten unterfahrbare Tische mit einer Maximalhöhe von 85 cm und ausreichend große Wahlkabinen (1,10 m breit x 1,40 m tief) bereitgestellt werden. Informationstafeln sind für sehbehinderte Wähler gut lesbar anzubieten. Ausstattungselemente im Wahllokal sind

so zu gestalten, dass blinde oder sehbehinderte Menschen diese rechtzeitig als Hindernis wahrnehmen können. Eine der Wahlkabinen sollte so aufgestellt beziehungsweise gestaltet werden, dass sehbehinderte und blinde Wähler mit einer Person des Vertrauens als Ausfüllhilfe vertraulich ihre Stimme abgeben können. Die Wahlurne sollte auch von Rollstuhlfahrern und kleinwüchsigen Personen erreicht werden können.

## Vereinfachtes Verfahren

### Einladung zur Wahlversammlung (§ 19 Absatz 1 SchwbVVO)

Im vereinfachten Verfahren kann der Wahlleiter zur Wahlversammlung durch Aushang „oder sonst in geeigneter Weise“ einladen. Diese Regelung schließt die Unterrichtung in elektronischer Form ein, setzt aber voraus, dass alle Beschäftigten über einen Zugang zu den genutzten elektronischen Medien verfügen.

**Zum Beispiel:  
durch Aushang**

### Durchführung der Wahlversammlung

**Hör- und sehbehinderten Menschen** ist eine möglichst gleichberechtigte Teilnahme an der Wahlversammlung zu ermöglichen. Damit hörbehinderte Menschen korrekt über das Wahlverfahren und die Wahlbewerber informiert werden und die persönliche Vorstellung der Kandidaten verstehen und Nachfragen stellen können, sind bei Bedarf in der Wahlversammlung Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshelfer (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) bis d) der Kommunikationshilfe-Verordnung – KHV) einzusetzen. Die Kosten des erforderlichen Gebärdensprachdolmetschereinsatzes sind Kosten der Wahl und vom Arbeitgeber zu tragen.

**Gebärdensprach-  
dolmetscher**

## Barrierefreie Stimmabgabe

### Bei körperlicher Behinderung: Unterstützung durch eine Hilfsperson (§ 10 Absatz 4 SchwbVVO)

Die Wahlordnung zur Schwerbehindertenvertretung lässt die Unterstützung durch eine Hilfsperson zu.

Der Wahlberechtigte muss **infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt** sein. Die Regelung ist auf körperliche Gebrechen, die die Wahlhandlung beeinträchtigen, beschränkt. Bei geistigen und seelischen Gebrechen ist keine Hilfe zulässig.

**Voraussetzungen**



### Ausländische Wahlberechtigte

Die Bestimmung kann nicht ausgedehnt werden auf Wahlberechtigte, die nicht fähig sind, in der deutschen Sprache zu kommunizieren. Dies folgt aus § 2 Absatz 5 SchwbVVO. Den Bedürfnissen ausländischer Wahlberechtigter, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wird durch die Unterrichtung durch den Wahlvorstand gemäß den Anforderungen des § 2 Absatz 5 SchwbVVO Rechnung getragen.

Die Unfähigkeit, in der deutschen Sprache zu kommunizieren, ist abzugrenzen von der Unkundigkeit zu lesen (funktionaler Analphabetismus). Bei mangelnder Lesefähigkeit des Wählers kann eine Behinderung bei der Stimmabgabe angenommen werden, sodass § 10 Absatz 4 SchwbVVO (Hilfeleistung durch andere Person) anwendbar ist. Voraussetzung ist, dass der Wähler im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und imstande ist, die Hilfsperson sinnvoll auszuwählen.

**Mangelnde  
Lesefähigkeit**

---

Die Wahrung des Wahlheimnisses muss hinter dem Interesse, dass nach Möglichkeit alle Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen können, zurücktreten.

**Verfahren** Der Wähler muss dem Wahlvorstand mitteilen, dass er behinderungsbedingt bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist. Dabei muss er die Art der Beeinträchtigung, nicht aber das Krankheitsbild konkretisieren. Außerdem muss er die Person, die ihm helfen soll, bestimmen. Die Mitteilung kann im Wahlraum mündlich erfolgen.

**Hilfsperson** Der Wahlvorstand prüft die Voraussetzungen für die Hinzuziehung einer Hilfsperson bei der Stimmabgabe. Die im Wahlraum anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, ersatzweise das allein anwesende Wahlvorstandsmitglied, entscheiden sodann durch Beschluss, dass der beeinträchtigte Wahlberechtigte eine Hilfsperson zur Wahlhandlung hinzuziehen darf. Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung einer Hilfsperson ist in die Niederschrift aufzunehmen.

**Ersatzmitglieder** Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht als Hilfsperson bestimmt werden (§ 10 Absatz 4 Satz 2 SchwbVWO). Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes dürfen als Hilfsperson bestimmt werden, solange sie nicht nachgerückt sind.

**Hilfeleistung** Wie die Hilfeleistung aussehen kann, hängt von der Art und Schwere der Beeinträchtigung ab. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken (vergleiche § 57 Absatz 2 Satz 1 BWahlO). Die Hilfsperson darf nur den Willen des Wahlberechtigten ausführen. Sie darf den Wähler weder beraten noch ihm Vorschläge machen, wie er wählen soll. Die Hilfsperson darf dem Wähler bei der Kennzeichnung des Stimmzettels, beim Falten und gegebenenfalls beim Einlegen des Stimmzettels in den Wahlumschlag behilflich sein. (Der Wahlumschlag wird vom Mitglied des Wahlvorstandes in die Wahlurne eingeworfen.)

### **Blindheit und Sehbehinderung**

Blindheit und eine erhebliche Sehbehinderung werden als körperliche Behinderung im Sinne des § 10 Absatz 4 SchwbVWO angesehen; blinde und sehbehinderte Menschen können demnach Hilfspersonen nach § 10 SchwbVWO bestimmen.

**Wahlschablonen** Wahlschablonen (anderer Begriff: Stimmzettelschablonen) ermöglichen blinden und sehbehinderten Wahlberechtigten die eigenständige Stimmabgabe. Der blinde oder sehbehinderte Mensch legt die Schablone auf den Stimmzettel und kann sich damit in Brailleschrift auf dem Stimmzettel orientieren.

**Persönliche Stimmabgabe** Vorteil der Wahlschablonen ist, dass sie im Unterschied zur Hinzuziehung einer Hilfsperson eine persönliche und damit unmittelbare Stimmabgabe ermöglichen. Für die Beschaffung von Wahlschablonen ist der Wahlvorstand zuständig. Wahlschablonen werden von den regionalen Vereinen und Verbänden der blinden und sehbehinderten Menschen erstellt. Die Kosten für Wahlschablonen gehören zu den Kosten der Wahl, die vom Arbeitgeber zu tragen sind.



### Stimmzettelschablonen bei innerbetrieblichen Wahlen

Die Herstellung von Stimmzettelschablonen wie bei der Bundestagswahl (vergleiche § 45 BWahlO) wird für innerbetriebliche Wahlen im vereinfachten Verfahren bereits aus zeitlichen Gründen nicht in Betracht kommen. Sind mehrere wahlberechtigte blinde und sehbehinderte Menschen betroffen und sind technische Lösungen nicht verfügbar, könnte im förmlichen Verfahren der Wahlvorstand frühzeitig zu den regionalen Verbänden und Vereinen der blinden und sehbehinderten Menschen wegen dieser Frage Kontakt aufnehmen.

## Geistige Behinderung

Personen, für die eine Betreuung zur Besorgung aller Angelegenheiten eingerichtet ist, dürfen nicht wählen. Nur eine Vollbetreuung hat den Verlust des Wahlrechts zur Folge, nicht aber eine Teilbetreuung, das heißt eine Betreuung, die auf einzelne Aufgabengebiete (beispielsweise die Sorge in gesundheitlichen Angelegenheiten) beschränkt ist.

Danach haben auch Menschen mit geistiger Behinderung das Recht zu wählen, wenn nicht für sie eine Betreuung in allen Lebensbereichen angeordnet ist. Wahlberechtigte Menschen mit geistiger Behinderung können über die Wahl zusätzlich zum regulären Wahlaushang durch Informationen in Leichter Sprache mündlich oder schriftlich unterrichtet werden.

Leichte Sprache soll das Verstehen von Texten, die selbstständige Informationssuche und damit Selbstbestimmung von erwachsenen Menschen verbessern, die aus unterschiedlichen Gründen, vorübergehend oder dauerhaft, Probleme mit einem komplexen Satzbau haben und Fremdwörter nicht verstehen. Zur Zielgruppe der Leichten Sprache zählen Personen mit kognitiven Einschränkungen und Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

Das Netzwerk Leichte Sprache e. V. hat Grundsätze herausgegeben, die auf eine besonders leichte Verständlichkeit der deutschen Sprache abzielen. Sie umfassen neben Sprachregeln auch Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zu Typografie und Mediengebrauch.

## Sprachregeln

- Es werden kurze Sätze verwendet.
- Jeder Satz enthält nur eine Aussage.
- Es werden Aktivsätze eingesetzt.
- Im Interesse der Verständlichkeit besteht ein Satz aus den Gliedern Subjekt + Prädikat + Objekt.
- Der Konjunktiv wird vermieden.
- Der Genitiv wird in den meisten Fällen durch präpositionale Fügungen mit „von“ ersetzt.
- Nicht verwendet werden Synonyme, Sonderzeichen und Verneinungen.
- Präzise Mengenangaben sollen durch „viel“ oder „wenig“, Jahreszahlen durch „vor langer Zeit“ oder Ähnliches ersetzt werden.
- **Aber:** Leichte Sprache ist nicht Kindersprache, speziell werden die Anreden „Du“ und „Sie“ wie in der Standardsprache verwendet.

Bei Zusammensetzungen wird durch Binde-Striche verdeutlicht, aus welchen Wörtern die Zusammensetzungen bestehen.

## Vollbetreuung

## Leichte Sprache



## Rechtschreibregeln

---

### **Regeln zum Textinhalt**

Abstrakte Begriffe werden vermieden; wo sie notwendig sind, werden sie durch anschauliche Beispiele oder Vergleiche erklärt. Bildhafte Sprache wird vermieden. Wenn Fremdwörter oder Fachwörter vorkommen, werden sie erklärt. Abkürzungen werden bei der ersten Nennung durch die ausgeschriebene Form erklärt.

### **Empfehlungen zu Typografie und Medien- gebrauch**

Wörter werden nicht in durchgehenden Großbuchstaben geschrieben. Kursive Schrift wird nicht verwendet. Texte werden übersichtlich gestaltet, zum Beispiel steht jeder Satz in einer eigenen Zeile. Texte sind durchgehend linksbündig im Flattersatz. Es werden Aufzählungspunkte verwendet. Bild und Text fließen nicht ineinander. Bilder helfen, einen Text besser zu verstehen.